

Schriftliche Anfrage betreffend neue Tragepflicht auch in Autos und an frequenzstarken Orten und Zeiten, Übersteuerung durch den Kanton bei schädigenden und rechtlich fragwürdigen Bundesmassnahmen

20.5275.01

Die neue bundesrechtliche Pflicht zum Tragen von Schutztüchern klingt sinnvoll, soweit Minimalabstände nicht eingehalten werden können. Sie ist unverhältnismässig, soweit sie generell und undifferenziert gelten soll. Und sie ist gesundheitspolitisch unhaltbar und unzulässig einseitig, wenn nicht auch das Autofahren und der Aufenthalt im stark frequentierten öffentlichen Raum gleichbehandelt wird.

Verhältnismässig wäre es, die Tragepflicht dort – und nur dort – vorzusehen, wo die Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies ist immer in Autos mit mehreren Personen der Fall sowie bei Personenansammlungen an belebten Orten und zu frequenzstarken Zeiten.

Der ÖV bleibt das Rückgrat der Massenmobilität. Sabotiert hat dies der Bund bereits im Frühjahr mit seinen schädlichen Anti-ÖV-Aufrufen. Tatsache ist, dass der ÖV jederzeit sehr gut und sicher nutzbar gewesen ist und weiterhin ist. Dass die kantonalen Mobilitätskader im BVD dies ignorierten, anstatt positive Informationen zu geben und Fahrplanverdichtungen anzustreben, ändert daran nichts.

Die neuerliche Bundesregelung zur Tragepflicht von Schutztüchern ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern auch geeignet, den ÖV weiter zu bashen und damit der Umwelt und dem Klima weiteren massiven Schaden zuzufügen. Dies widerspricht insbesondere den kantonalen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätzen, die auch in notstandsähnlichen Zeiten Geltung haben.

Angesichts der den ÖV benachteiligenden Bundesregelungen stellen sich daher die nachfolgenden Fragen:

- 1 Erkennt die kantonale Regierung die Unverhältnismässigkeit einer Pflicht zum Tragen von Schutztüchern bei Abständen von mehr als 1,5 Metern an?
- 2 Ist sie bereit, als Sofortmassnahme eine generelle Tragepflicht für Autos mit mehr als 1 Person auszusprechen? («Gleich lange Spiesse»)
- 3 Ist sie bereit, die Tragepflicht analog zum ÖV – also betreffend Abstände und frequenzstarken Situationen oder Zeiten – im übrigen kantonalen Raum zu übernehmen:
 - a. für publikumsintensive Einrichtungen wie Supermärkte, Bars, Clubs und weitere Geschäfte?
 - b. für belebte öffentliche Orte wie Rheinbord und Einkaufszonen?
- 4 Ist sie bereit, beim ÖV den Bund zu übersteuern und die Tragepflicht wie folgt zu beschränken:
 - a. auf Abstände von 1,5 Metern und weniger
 - b. auf frequenzstarke Situationen
 - c. eventualiter auf frequenzstarke Zeiten (HVZ)
- 5 Ist sie bereit, die neuen Bundesregelungen rechtlich kritisch zu hinterfragen unter folgenden Aspekten:
 - a. mangelnde genügende rechtliche Grundlage im Bundesrecht
 - b. Verletzung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Gleichbehandlungsgebots
 - c. Ermessensüberschreitung durch den Bund
 - d. Derogieren bzw. «Entschärfen» der Bundesregelungen durch kantonales öffentliches Recht?

Beat Leuthardt